Legitimation eines Nachbarn

Keine Legitimation des Nachbarn zur Rüge von Mängeln am Bauprojekt (Wärmedämmung, Schallschutz), die reine Interna sind und bei einer Änderung keinerlei erkennbare Auswirkungen gegen aussen haben.

Sachverhalt

Der Gemeinderat L. erteilte der Einwohnergemeinde die Baubewilligung für die Erstellung einer Asylantenunterkunft auf einer in der Wohnzone gelegenen Parzelle. Dabei handelt es sich um eine nicht unterkellerte Holzkonstruktion, bestehend aus einem Aufenthaltsraum, drei Schlafzimmern sowie den erforderlichen Nebenräumen (WC, Dusche). Das Baudepartement bestätigte die Baubewilligung des Gemeinderates in einem Beschwerdeverfahren. Auf die gegen den Entscheid des Baudepartements erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde, in welcher die Beschwerdeführerin lediglich noch rügte, das Bauvorhaben missachte die Vorschriften über den Schallschutz und die Wärmedämmung, trat das Verwaltungsgericht nicht ein

Aus den Erwägungen

"2.
a)
Verfügungen und Entscheide kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht (§ 38 Abs. 1 VRPG). Diese Voraussetzung ist im Baubewilligungsverfahren nach der Praxis erfüllt, wenn das Grundstück des Beschwerdeführers benachbart ist, d. h. mit der Bauparzelle derart in einer räumlichen Beziehung steht, dass eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben oder die damit verbundene Nutzung möglich ist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1992, S. 360 mit Hinweisen). Gemäss Situationsplan 1:500 grenzen die Parzellen Nrn. 1446, 1447 und 1449 der Beschwerdeführerin zwar nicht unmittelbar an die Bauparzelle Nr. 1011 an, was aber nicht erforderlich ist; es genügt Sichtverbindung (AGVE 1991, S. 364 mit Hinweisen), und diese ist hier klarerweise gegeben (vgl. auch Verwaltungsakten 51; vorinstanzlicher Entscheid, S. 2). Ist unter diesem Gesichtspunkt die Legitimation des Beschwerdeführers zu bejahen, so darf dieser grundsätzlich auch Einwände vorbringen bzw. die Verletzung solcher Normen geltend machen, die nicht nachbarschützender Natur sind (solchermassen sind hier die noch verbliebenen Einwände betreffend Schall- und Wärmeschutz zu qualifizieren [lit. b hienach]). Die frühere Legitimationspraxis, die im Sinne der erwähnten Einwände das sogenannte Schutznormerfordernis beinhaltete, ist bereits im Jahre 1979 in Anlehnung an die vom Bundesgericht befolgte Praxis geändert worden. Seither ist ohne Belang, ob die anzuwendende Norm ausschliesslich öffentlichen oder auch noch privaten Anliegen dient und ob das Interesse des Beschwerdeführers rechtlicher oder tatsächlicher, wirtschaftlicher oder ideeller oder sonstiger Art ist; als Rechtsschutzinteresse muss der Beschwerdeführer lediglich (aber immerhin) geltend machen können, dass der Ausgang des Verfahrens, in das er sich einmischen will, seine Interessenssphäre beeinflussen kann, er also daran einen praktischen Nutzen hat oder damit einen Nachteil abwenden kann, den der angefochtene Verwaltungsakt für ihn zur Folge hätte (AGVE 1992, S. 360 f. mit Hinweisen)

b)
An einer solchen Interessenlage fehlt es nun im vorliegenden Falle offensichtlich. Die Beschwerdeführerin beanstandet, die Vorschriften über den Schallschutz bei neuen Gebäuden seien nicht eingehalten. Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 statuiert diesbezüglich, dass ein neu zu erstellendes Gebäude, das dem längeren Aufenthalt von Personen dienen soll, einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen aufweisen muss. Geschützt sind dabei ausschliesslich diejenigen Personen, welche im betreffenden Gebäude wohnen; es geht nicht darum, die Umgebung vor Lärmimmissionen zu schützen, deren Quelle im fraglichen Gebäude zu suchen ist (vgl. Christoph Zäch, Kommentar zum Umweltschutzgesetz [Hrsg. A. Kölz / H.U. Müller], Zürich 1993, Art. 20 N 5 und 28). Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung den Mindestschutz (Art. 21 Abs. 2 USG). Dieser ist mittels baulicher Massnahmen zu bewerkstelligen; konkret sind die Aussen- und Trennbauteile sowie die haustechnischen Anlagen mit Schallisolationen zu versehen (Art. 32 f. der Lärmschutz-Verordnung [LSV] vom 15. Dezember 1986; vgl. Christoph Bandli, a. a. O., Art. 21 N 11). Die Beschwerdeführerin verlangt somit Änderungen am Bauprojekt, die gegen aussen keinerlei erkennbaren Auswirkungen haben können. Nichts anderes gilt bezüglich der weitern Rüge, das Bauvorhaben verletze die einschlägigen Vorschriften der kantonalen Verordnung über Wärmedämmung und Energiesparmassnahmen bei Bauten (Wärmeschutzverordnung) vom 16. März 1981. Konkret geht es der Beschwerdeführerin um die Einhaltung der sogenannten k-Werte. Träfen ihre diesbezüglichen Einwände zu, so hätte dies einzig zur Folge, dass bei bestimmten Bauteilen (Dach, Decken, Wände, Böden, Fenster, Türen usw.) die Wärmeisolation verbessert werden müsste. Wie bei den Schallschutzmassnahmen würde sich nichts ändern, das für die Beschwerdeführerin als benachbarte Grundeigentümerin irgendeine Bedeutung haben könnte. Mangels eines effektiven, praktischen Nutzens im Falle einer Gutheissung der Beschwerde ist die Beschwerdeführerin nicht mehr berührt als jedermann oder die Allgemeinheit und aus diesem Grunde auch nicht beschwerdebefugt (AGVE 1979, S. 255; BGE 116 Ib 323); die Einrichtung der staatlichen Rechtspflege darf eben nur in Anspruch nehmen, wer - objektiv betrachtet - von ihren Dienstleistungen tatsächlich profitieren, als Grundeigentümer in einem Baubewilligungsverfahren beispielsweise erreichen kann, dass ein geplantes Bauvorhaben redimensioniert, von der Grundstücksgrenze wegverschoben, in ästhetischer Hinsicht verbessert werden muss usw. Reine Interna ohne Aussenwirkung darf der Nachbar im Baubewilligungsverfahren nicht zu seinen eigenen Anliegen erklären. Ob die Prozessführung vorliegendenfalls sogar als missbräuchlich im Sinne von § 3 Abs. 2 VRPG (in der Fassung gemäss § 167 Abs. 1 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993, in Kraft seit dem 14. Juli 1993) bezeichnet werden muss - dafür könnte sprechen, dass das Hauptanliegen der Beschwerdeführerin offenbar eher in der Verhinderung einer "Asylanten-Massierung" besteht (vgl. Verwaltungsakten 9) - , kann offen bleiben.

c)
(...)

d)
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden darf."
